

Bekanntmachung

6. Änderungssatzung zur Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen AS

Gemäß den §§ 7, 9, 13 und 17 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) in der derzeit gültigen Fassung und § 8 der Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen vom 07.07.2003 (ABl. Regierungsbezirk Braunschweig vom 15.08.2003) in der Fassung der 5. Änderungssatzung zur Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) vom 19.05.2022 (ABl. Landkreis Göttingen vom 07.07.2022, S. 590; ABl. Landkreis Northeim vom 06.07.2022; ABl. Stadt Göttingen vom 19.07.2022, S. 183) hat die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) in ihrer Sitzung am 15.06.2023 die nachfolgende 6. Änderungssatzung zur Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) beschlossen:

I.

Die Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „einer Woche“ durch die Wörter „sieben Tagen“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 1 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Näheres regelt die Geschäftsordnung.“
 - c) Abs. 4 wird wie folgt neugefasst:
„(4) Sitzungen der Verbandsversammlung finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Hiervon abweichend können Sitzungen der Verbandsversammlung als Hybridsitzungen durchgeführt werden, in denen ein Teil der Mitglieder der Verbandsversammlung per Videokonferenztechnik zugeschaltet ist. Hybridsitzungen dürfen auch bei nicht öffentlichen Sitzungen durchgeführt werden. Bei der Durchführung von Anhörungen i. S. d. § 62 Abs. 2 NKomVG ist die Zuschaltung der anzuhörenden Personen per Videokonferenztechnik zulässig. Die Durchführung von Sitzungen der Verbandsversammlung ausschließlich per Videokonferenztechnik ist nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig (insb. § 182 NKomVG). Näheres regelt die Geschäftsordnung.“
2. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Auf § 64 Abs. 5 Satz 1 NKomVG wird hingewiesen.“
3. Nach § 12 Abs. 5 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 9 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.“
4. In § 18 Satz 1 wird vor den Wörtern „Amtsblatt für den Landkreis Northeim“ das Wort „elektronisches“ eingefügt; nach dem Wort „verkündet“ wird das Komma gestrichen und durch das Wort „und“ ersetzt.

II.

Diese 6. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Friedland, den 22.08.2023
gez.
Markus Rybarczyk
Verbandsgeschäftsführer